
BEDINGUNGEN FÜR DAS S PRAEMIEN SPAREN / KARTE

Ausgabe Juli 2012

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. s Prämien Sparen

Eine Kreditinanspruchnahme auf dem Konto und Überweisungen vom Konto sind nicht gestattet. Überweisungen zu Gunsten von im netbanking ansprechbaren Konten desselben Kunden über die netbanking-Applikation sind erst nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto mit saldoabhängiger Verzinsung möglich.
Eine Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos ist unzulässig.

1.2. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält.

1.3. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.4. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung/Übergabe der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.6. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.6.1. Foyer-Automaten

1.6.1.1. Foyer-Geldausgabeautomaten

Die Behebung von Geldbeträgen zu Lasten des s Prämien Sparen-Kontos durch Benutzung von Foyer-Geldausgabeautomaten der Erste Bank sowie aller Sparkassen der Sparkassengruppe in Österreich ist erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto mit saldoabhängiger Verzinsung möglich. Eine Behebung ist dann während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filialen bzw. der Filialfoyers möglich. Die Bezugskarte kann nicht als Garantiekarte beim Einkauf verwendet werden.

1.6.1.2. Foyer-Geldeinzahlungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen. Überträge zu Lasten des Kontos sind erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto mit saldoabhängiger Verzinsung und dann nur auf jene Konten möglich, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind.

1.6.2. Bargeldbehebung an der Kassa

Gegen Vorlage der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den Kassen des kontoführenden Kreditinstitutes Geld bar beheben.

1.6.3. Kontoauszugsdruck in Selbstbedienung

Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des s Prämien Sparen-Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

1.7. Entgelte und Verzinsung

1.7.1. Entgeltvereinbarung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem s Prämien Sparen-Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

1.7.2. Änderung des Entgelts und der Verzinsung

- 1.7.2.1. Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.
- 1.7.2.2. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern ist eine Änderung der Entgelte nach Maßgabe der Erhöhung oder Verminderung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten, nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder ein an dessen Stelle tretenden Index zulässig.
Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2000 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderungen des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes eines vergangenen Kalenderjahres im Folgejahr. Erfolgt bei Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes eine Gebührenanhebung aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Dies gilt auch, wenn die Indexerhöhung nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen wird.
- 1.7.2.3. Über Punkt 1.7.2.2. hinausgehende Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:
Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

1.7.3. Verzinsung

- 1.7.3.1. Der Zinssatz beim s Prämien Sparen-Konto teilt sich in einen vereinbarten Habenzinssatz und einen vereinbarten Habenzinsenzuschlag.
- 1.7.3.2. Verzinsung bei vorzeitiger Behebung wegen Nichterfüllung:
Grundsätzlich sollte das eingezahlte Kapital bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit am s Prämien Sparen-Konto belassen werden. Bei vorzeitiger Behebung wird der Habenzinsenzuschlag **per Jahresbeginn laufendes Jahr** verworfen, das heißt, das gesamte Kapital wird seit Jahresbeginn nur mit dem vereinbarten Habenzinssatz verzinst. Das Konto wird ab dem Tag der Behebung in ein s Komfort Sparen-Konto mit saldoabhängiger Verzinsung umgewandelt.

1.7.4. **Änderung der Verzinsung**

Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

Zinsgleitklausel

Der vereinbarte Zinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst:

Als Indikator wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird auf <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> dargestellt.

Als Beobachtungsmonate werden die Monate März, Juni, September und Dezember vereinbart. Der Zinssatz wird im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils vorletzten Beobachtungsmonats gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Beobachtungsmonats verändert hat. Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsmonaten folgenden 14.01., 14.04., 14.07. und 14.10. (z. B. Vergleich März 2012 mit Juni 2012, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 14.07.2012). Die Änderung des Indikators wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet. Bei der nächsten Anpassung wird der Differenzbetrag zwischen der Änderung des Indikators und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt. Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Zinssatz errechnen würde, welcher unter dem Mindestzinssatz (= "Floor") von 0,125 % liegt, wird das Konto dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,125 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.

Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) auf www.euribor-ebf.eu überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird das Kreditinstitut die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird das Kreditinstitut Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

1.7.5. **Laufzeit und Produktauslauf**

1.7.5.1. Einlagen auf s Prämien Sparen-Konten werden nach Ende der vereinbarten Laufzeit mit dem jeweils gültigen Zinssatz für saldoabhängige s Komfort Sparen-Konten verzinst..

1.7.5.2. Das Auslaufdatum des s Prämien Sparen-Kontos wird bei der Eröffnung vereinbart und ergibt sich wie folgt:

Auslauftag = Laufzeitbeginn + vereinbarte Laufzeit - 1 Kalendertag

1.8. Haftung des Kontoinhabers

- 1.8.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.
- 1.8.2. Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Bezugskarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits.
- 1.8.3. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Foyer-Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.
- 1.8.4. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Bezugskarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr.

1.9. Falsche Bedienung eines Foyer-Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomaten

Wird ein Foyer-Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Foyer-Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen oder eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

1.10. Widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Bedingungen geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

1.11. Verfügbarkeit des Systems

Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

1.12. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.12.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.

1.12.2. Austausch der Bezugskarte

Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.12.3. Vernichten der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bezugskarte zu sorgen.

1.12.4. Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

1.12.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

1.13. Zusendung und Änderung der Bedingungen

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Das Angebot über Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

1.14. Adressänderungen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.15. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für die Bezugskarte

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werktage liegen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Foyer-Geldausgabeautomaten behoben werden kann.

2.2.2. Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Limitänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

2.2.3. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Das Kreditinstitut ist in den dem Kontoinhaber zumutbaren Fällen berechtigt, das Limit ohne Zustimmung des Kontoinhabers zu senken, wobei das Kreditinstitut den Kontoinhaber von der Limitsenkung in der mit diesem vereinbarten Zustellform verständigen wird.

2.2.4. Limits bei an Geldeinzahlungsautomaten erteilten Übertragsaufträgen

Bei Geldeinzahlungsautomaten können Überweisungsaufträge erst nach der vereinbarten Laufzeit bzw. Umwandlung des s Prämien Sparen-Kontos in ein s Komfort Sparen-Konto mit saldoabhängiger Verzinsung erteilt werden. Ab diesem Zeitpunkt können vom Karteninhaber bei Geldeinzahlungsautomaten Überträge von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene Konten, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind, in der Höhe des gesamten, auf dem/n Konto/en befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben/verfügbarer Betrag) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Bedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Bedingungen angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

2.4.1. Unterfertigen der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Benachrichtigungspflicht

Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er

- die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder
- eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

2.4.3. **Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.4. **Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte**

Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) oder dem Eintreten von anderen Umständen, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber bei der kontoführenden Stelle oder über die Notfallsnummer **05 0100-50133** eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

2.5. **Abrechnung**

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. **Sperre**

2.6.1. Bei Verlust/Diebstahl der Bezugskarte ist das kontoführende Kreditinstitut bzw. die Notfallsnummer **05 0100-50333** unverzüglich zu benachrichtigen.

2.6.2. Eine Benachrichtigung auf Grund Verlust/Diebstahl zieht die Sperre (bis auf weiteres) der Bezugskarte nach sich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.6.3. Das Kreditinstitut ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist.

2.6.4. Die mit der Sperre, deren Aufhebung bzw. der Ausstellung neuer Bezugskarten verbundenen Kosten trägt der Kontoinhaber. Dies gilt nicht für Kosten von Sperren, deren Aufhebung bzw. Kosten für die Ausstellung neuer Bezugskarten, die auf Grund von Manipulationen Dritter an Foyer-Geldausgabe-/Geldeinzahlungsautomaten oder an Bezugskarten entstanden sind, falls die Manipulationen nicht durch die sorglose Verwahrung oder Weitergabe der Bezugskarte bzw. des persönlichen Codes durch den Karteninhaber ermöglicht wurden.